

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.4

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Z 6930/1000

UNIVERSITÄT POTSDAM
Universitätsbibliothek



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten
Tel.: 0331/977 1732

ISSN 0943-0091

7. Jahrgang 08.05.1998 Nr. 4

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches
im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe und des stufenübergreifenden
Lehramtes Sekundarstufe I/Primarstufe vom 13. Juli 1995..... 66

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe und des stufenübergreifenden Lehramtes Sekundarstufe I/Primarstufe

Vom 13. Juli 1995

Aufgrund des § 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Gemeinsame Vorschriften

1. Rechtsgrundlagen, Studiengänge und -abschlüsse
2. Zulassungsvoraussetzungen
3. Studienbeginn
4. Studienberatung
5. Studienfächer (Prüfungsfächer)
6. Studienumfang, Studienaufbau, Zwischenprüfung
7. Studienziel
8. Organisationsformen des Studiums
9. Schulpraktische Studien
- 9.1 Ziel der schulpraktischen Studien im primarstufenspezifischen Bereich
- 9.2 Arten von Praxisstudien im primarstufenspezifischen Bereich
10. Nachweis und Anerkennung von Studienleistungen
11. Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

II. Besondere Vorschriften für die Teilbereiche

I. Anfangsunterricht

- 1.1 Studienziele
- 1.2 Studieninhalte
- 1.3 Aufbau des Studiums
- 1.4 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Anlage: Beispiel für einen möglichen Studienverlauf im Anfangsunterricht

2. Allgemeine Grundschulpädagogik und -didaktik¹

- 2.1 Studienziele
- 2.2 Studieninhalte
- 2.3 Besondere Lehrveranstaltungen
- 2.4 Aufbau des Studiums
- 2.5 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Anlage: Beispiel für einen möglichen Studienverlauf in Grundschulpädagogik und -didaktik

3. Deutsch

- 3.1 Studienziele
- 3.2 Studieninhalte
 - 3.2.1 Sprachwissenschaft
 - 3.2.2 Literaturwissenschaft
 - 3.2.3 Fachdidaktik
- 3.3 Besondere Lehrveranstaltungen
- 3.4 Schulpraktische Studien
 - 3.5.1 Grundstudium
 - 3.5.2 Hauptstudium
- 3.6 Zwischenprüfung
- 3.7 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Anlage: Beispiel für einen möglichen Studienverlauf für Deutsch als weiteres Fach

4. Mathematik

- 4.1 Studienziele
- 4.2 Studieninhalte
- 4.3 Besondere Lehrveranstaltungen
- 4.4 Schulpraktische Studien
- 4.5 Aufbau des Studiums
 - 4.5.1 Grundstudium
 - 4.5.2 Hauptstudium
- 4.6 Zwischenprüfung
- 4.7 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Anlage: Beispiel für einen möglichen Studienverlauf für Mathematik als weiteres Fach

5. Lernbereich Sachunterricht

- 5.1 Studienziele
- 5.2 Studieninhalte
- 5.3 Besondere Lehrveranstaltungen
- 5.4 Schulpraktische Studien
- 5.5 Aufbau des Studiums
 - 5.5.1 Grundstudium
 - 5.5.2 Hauptstudium
- 5.6 Zwischenprüfung
- 5.7 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Anlage: Beispiel für einen möglichen Studienverlauf für den Lernbereich Sachunterricht

¹ In der LPO als Grundschuldidaktik (einschließlich Integrationspädagogik) bezeichnet

Musisch-ästhetischer Lernbereich mit den Teilbereichen Kunst, Musik u. Sport

6. Kunst

- 6.1 Studienziele
- 6.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- 6.3 Studieninhalte
- 6.4 Besondere Lehrveranstaltungen
- 6.5 Schulpraktische Studien
- 6.6 Aufbau des Studiums
 - 6.6.1 Gliederung des Studiums
 - 6.6.2 Grundstudium
 - 6.6.3 Hauptstudium
- 6.7 Zwischenprüfung
- 6.8 Fachpraktische Prüfung
- 6.9 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Anlage: Beispiel für einen möglichen Studienverlauf für Kunst als weiteres Fach

7. Musik

- 7.1 Studienziele
- 7.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- 7.3 Studieninhalte
- 7.4 Besondere Lehrveranstaltungen
- 7.5 Schulpraktische Studien
- 7.6 Aufbau des Studiums
 - 7.6.1 Grundstudium
 - 7.6.2 Hauptstudium
- 7.7 Zwischenprüfung
- 7.8 Fachpraktische Prüfung
- 7.9 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Anlage: Beispiel für einen möglichen Studienverlauf für Musik als weiteres Fach

8. Sport

- 8.1 Studienziele
- 8.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- 8.3 Studieninhalte
- 8.4 Besondere Lehrveranstaltungen
- 8.5 Schulpraktische Studien
- 8.6 Aufbau des Studiums
 - 8.6.1 Grundstudium
 - 8.6.2 Hauptstudium
- 8.7 Zwischenprüfung
- 8.8 Fachpraktische Prüfung
- 8.9 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Anlage: Beispiel für einen möglichen Studienverlauf für Sport als weiteres Fach

III. Schlußvorschriften

Inkrafttreten

I. Gemeinsame Vorschriften

1. Rechtsgrundlagen, Studiengänge und -abschlüsse

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Ersten Schulreformgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 1992 (GVBl. I S. 258) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe und des stufenübergreifenden Lehramtes Sekundarstufe I/ Primarstufe an der Universität Potsdam mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" bzw. "Erste Staatsprüfung für das stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe" in dem oben gekennzeichneten Bereich.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine durch Rechtsvorschrift gleichgestellte Hochschulzugangsberechtigung. Die studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sind in den Ordnungen zur Feststellung der besonderen Eignung für die Fächer Kunst (AmBek Nr. 11/96 S. 188) und Musik für das Lehramt für die Primarstufe geregelt.

3. Studienbeginn

Eine Aufnahme des Studiums ist grundsätzlich im Wintersemester und im Sommersemester möglich. Es wird jedoch empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen, da die Lehrangebotsplanungen in einigen Fächern hierauf ausgerichtet sind.

4. Studienberatung

Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Potsdam. Sie gibt allgemeine und fachbezogene Orientierungen zu Studienmöglichkeiten, Zulassungsvoraussetzungen, Studieninhalten, Studienaufbau, Prüfungsbestimmungen und dergleichen. Die Studienfachberatung für den primarstufenspezifischen Bereich erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der weiteren Fächer, Grundschuldidaktik und Anfangsunterricht, insbesondere auf Fragen der Studienplanung und -organisation, des Lehrangebotes, der Wahlentscheidungen in den Studiengängen und dergleichen. Sie erfolgt im Institut für Grundschulpädagogik.

5. Studienfächer (Prüfungsfächer)

Lehramt für die Primarstufe:

Nach den §§ 27 und 28 LPO sind innerhalb des primarstufenspezifischen Bereiches zu studieren:

- Anfangsunterricht
- zwei weitere Unterrichtsfächer
(Auswahl aus Deutsch, Mathematik, Musik, Kunst,

- Sachunterricht, Sport)
- Grundschuldidaktik (einschließlich Integrationspädagogik)

Die Auswahl der Prüfungsfächer regelt § 28 LPO.

Stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe:
Nach § 37 LPO sind innerhalb des primarstufenspezifischen Bereiches zu studieren:

- Anfangsunterricht
- Grundschuldidaktik (einschließlich Integrationspädagogik)

6. Studienumfang, Studienaufbau, Zwischenprüfung

Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfaßt ein Studium von 140 Semesterwochenstunden (SWS). Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. Studium eines Unterrichtsfaches im Umfang von 50 SWS (Fach I)
2. Studium eines primarstufenspezifischen Bereiches im Umfang von 60 SWS,
 - davon entfallen auf die Teilbereiche:
 - Studium des Anfangsunterrichts 10 SWS
 - Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer 40 SWS
 - Studium der Grundschuldidaktik 10 SWS (einschließlich Integrationspädagogik)
3. Studium der Erziehungswissenschaft 30 SWS
4. Schulpraktische Studien

Die Erste Staatsprüfung kann innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die folgenden Vorschriften beziehen sich auf die Ziffer 2, den primarstufenspezifischen Bereich. Das Studium gliedert sich in der Regel in ein dreisemestriges Grundstudium und ein dreisemestriges Hauptstudium. Für die Teilbereiche Grundschuldidaktik und Anfangsunterricht entfällt diese Gliederung und damit auch die Zwischenprüfung. In den weiteren Fächern wird das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung gemäß den Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung vom 05. Mai 1994 (AmBek 1995 S. 2) und den Besonderen Zwischenprüfungsbestimmungen für die weiteren Fächer abgeschlossen. Vorschriften über das Studium der weiteren Prüfungsfächer und Ausbildungsbestandteile des Studienganges (Unterrichtsfach I: 50 SWS und Erziehungswissenschaft: 30 SWS) sind den entsprechenden Studienordnungen zu entnehmen.

Das Studium für das stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe hat eine Regelstudienzeit von 7 Semestern und umfaßt ein Studium von 160 SWS. Die Erste Staatsprüfung kann innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden. Innerhalb des Studiums entfallen auf den primarstufenspezifischen Bereich 20 SWS, davon

- Studium des Anfangsunterrichts 10 SWS
- Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik 10 SWS

Für die Teilbereiche Grundschuldidaktik und Anfangsunterricht entfällt die Gliederung in Grund- und Hauptstudium und damit auch die Zwischenprüfung.

Vorschriften über das Studium der weiteren Prüfungsfächer und Ausbildungsbestandteile des Studienganges (Unterrichtsfach I: 60 SWS, Unterrichtsfach II: 50 SWS und Erziehungswissenschaft: 30 SWS) sind den entsprechenden Studienordnungen unter Maßgabe der Bestimmungen der LPO, insbesondere § 37 Abs. 2 zu entnehmen. Sie finden in den weiteren Vorschriften dieser Studienordnung keine Berücksichtigung.

7. Studienziel

Ziel des Studiums ist der Erwerb erziehungswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Handlungs- und Reflexionskompetenzen, die für die Erteilung eines kindgerechten und entwicklungsfördernden Unterrichts in der Grundschule notwendig sind. In den Fächern Kunst, Musik und Sport erweitert sich die Ausbildung auf die Aneignung von fachpraktischen Fähigkeiten. Spezifische Ziele sind in den besonderen Vorschriften der einzelnen Teilbereiche aufgeführt.

8. Organisationsformen des Studiums

Es gibt Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen. **Pflichtveranstaltungen** sind für alle Studierenden verbindlich. Bei **Wahlpflichtveranstaltungen** liegen zu einem ausgewiesenen Teilgebiet alternative Lehrangebote vor, aus denen die Studierenden auswählen. Mit der getroffenen Wahl werden diese Veranstaltungen verbindlich. Auf diese Weise können die Studierenden nach eigener Wahl in ihrem Studium Schwerpunkte setzen. **Wahlveranstaltungen** bieten darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Veranstaltungen auch anderer Fächer und Studiengänge zu belegen. Entsprechend dem Potsdamer Modell der Lehrerbildung und dem grundschulspezifischen Ansatz werden Bausteine einzelner Lehrveranstaltungen durch die Professuren des Institutes für Grundschulpädagogik gemeinsam gestaltet.

Für die Erprobung alternativer Lehr- und Lernmethoden (z.B. freie Arbeit im Unterricht, fächerübergreifendes Lernen, Lernen mit allen Sinnen usw.) sind Veranstaltungen in der Pädagogischen Werkstatt des Institutes vorgesehen.

9. Schulpraktische Studien

9.1 Ziel der schulpraktischen Studien im primarstufenspezifischen Bereich

Ziel der schulpraktischen Studien im primarstufenspezifischen Bereich ist es, die schulpraktische Handlungskompetenz der Studierenden in der Schulpraxis zu entwickeln, indem Unterricht in den Klassen 1-6 beobachtet, analysiert, selbst durchgeführt und reflektiert wird.

9.2 Arten von Praxisstudien im primarstufenspezifischen Bereich

Im Rahmen des Studiums im primarstufenspezifischen Bereich sind innerhalb des Lehramtes für die Primarstufe

vier Arten von schulpraktischen Studien zu absolvieren. Für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe gilt eine gesonderte Regelung (vgl. Punkt 9.2.5).

9.2.1 Für Studierende des Lehramts Primarstufe ist das Integrierte Eingangssemester Primarstufe im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums verbindlich. Studierende des stufenübergreifenden Lehramtes Sek. I/Primarstufe können es wahlweise absolvieren.

9.2.2 Ein einwöchiges Hospitationspraktikum im Vorschulbereich ist für beide Lehrämter Pflicht.

9.2.3 Studierende des Lehramtes für die Primarstufe absolvieren ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Tagespraktikum im Umfang von mindestens 1 SWS in jedem der zwei weiteren Fächer (vgl. Besondere Vorschriften der Teilbereiche).

9.2.4 Sie absolvieren zwei Unterrichtspraktika, die in zwei verschiedenen Varianten durchgeführt werden können. Auskünfte über die Varianten geben die "Hinweise zu den schulpraktischen Studien im Institut für Grundschulpädagogik".

9.2.5 Studierende des stufenübergreifenden Lehramtes Sekundarstufe I/Primarstufe absolvieren ein Praktikum Anfangsunterricht in den Klassen 1 und 2.

Vorschriften über die Zulassung, Durchführung und Anerkennung der Praktika sind der Ordnung für schulpraktische Studien in der Lehramtsstudiengängen (AmBek Nr. 8/96, S. 127) und den "Hinweisen zu den schulpraktischen Studien im Institut für Grundschulpädagogik" zu entnehmen.

10. Nachweis und Anerkennung von Studienleistungen

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind durch Teilnahmebescheinigung nachzuweisen. Die Bedingungen für eine erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den Lehrenden bekanntgegeben. Ein Leistungsnachweis wird erworben, wenn eine individuell feststellbare Leistung erbracht wird, die in ihren Anforderungen mindestens denen entspricht, die an eine zweistündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Erbringungsformen für einen Leistungsnachweis sind:

- ein Seminarvortrag mit Thesenpapier,
- eine schriftliche Arbeit im Umfang von etwa 15 Seiten,
- die Dokumentation einer Feldstudie,
- eine Klausur.

Weitere spezifische Regelungen sind den besonderen Vorschriften für die einzelnen Teilbereiche zu entnehmen.

11. Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Die Bedingungen für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im primarstufenspezifischen Bereich sind in den

besonderen Vorschriften für die Teilbereiche der vorliegenden Studienordnung geregelt.

(Vgl. II.1.4, 2.5, 3.7, 4.7, 5.7, 6.9, 7.9, 8.9)

12. Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung in den weiteren Fächern erfolgt auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (AmBek 1995, S. 2) und der Besonderen Zwischenprüfungsbestimmungen der weiteren Fächern für das Lehramt für die Primarstufe. Das Prüfungsverfahren für die Erste Staatsprüfung wird in der LPO geregelt.

II. Besondere Vorschriften für die Teilbereiche

1. Anfangsunterricht

1.1 Studienziele

Der Ausbildungsbestandteil Anfangsunterricht sichert die grundlegende theoretische Befähigung der Studierenden zur Gestaltung einer kindgerechten Schuleingangsphase. Dazu dienen sowohl der Überblick über pädagogisch-psychologische Grundlagen und der Einblick in das didaktisch-methodische Repertoire des Anfangsunterrichts als auch Einsichten in den Schriftspracherwerb, die Mathematik, die Bereiche des Sachunterrichts und der musisch-ästhetischen Erziehung.

Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen:

- den Prozeß der Einbindung der Kinder in ein neues Lebensgefüge zu erleichtern,
- ein Klima emotionaler Wärme und Zuwendung in der Schule zu schaffen,
- die notwendigen sozialen Anpassungsleistungen, die Sensibilisierung der Wahrnehmungsprozesse und die kognitive Auseinandersetzung des Kindes mit der Umwelt zu fördern und zu unterstützen,
- das Spiel für die individuelle Entwicklung und die Persönlichkeitsförderung des Kindes zu nutzen,
- einen Unterricht zu erteilen, der die didaktisch-methodischen Spezifika des Anfangsunterrichts in den einzelnen Lernbereichen berücksichtigt.

1.2 Studieninhalte

Das Studium bezieht sich auf folgende Bereiche und Teilgebiete:

1.2.1 Pädagogisch-psychologische Grundlagen und Konzepte des Anfangsunterrichts

- Psychische und physische Besonderheiten des Schulanfängers; Übergang Kindergarten (Vorschule)/ Schule,
- Rahmenkonzepte für die gleitende Schulaufnahme und die Schulanfangsphase,
- Gestaltungsprinzipien für den Anfangsunterricht,
- Schülerbeobachtung - Beobachtungshilfen und Gespräche als Grundlage für Individualisierung und Differenzierung im Schulalltag sowie die gezielte Förderung jedes Kindes.

1.2.2 Soziales Lernen im Anfangsunterricht (einschließlich Integration)

- Schule als Lern- und Lebensstätte,
- Gestaltung von sozialen Netzen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Erziehung durch Lehrer und Eltern,
- Spiel als kindgemäße Form des Lernens und Mittel zur Bewältigung der neuen Anforderungen,
- Anfangsunterricht in Integrationsklassen und multikulturellen Klassen,
- Schuleintrittskrisen und deren Bewältigung.

1.2.3 Anfangsunterricht im Lernbereich Deutsch - Schriftspracherwerb

- Kognitive Voraussetzungen und Entwicklungsprozesse beim Schriftspracherwerb,
- Überblick über klassische und alternative Leselernmethoden,
- Analytisch-synthetische Leselernmethode und ihre didaktisch-methodische Realisierung,
- Ansätze zu einem geöffneten Erstlese- und Schreibunterricht,
- Schriftspracherwerb unter Berücksichtigung individueller Voraussetzungen und Entwicklungen,
- Didaktische Materialien zur Unterstützung des Schriftspracherwerbs, Einsatz und Auswahlkriterien.

1.2.4 Anfangsunterricht im Lernbereich Mathematik

- Erarbeitung und Erweiterung des Zahlbegriffs unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse der Erstkläbler (ganzheitlicher Einstieg in den Zahlenraum bis 20) sowie durch das Bewußtmachen der Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Zahlaspekten,
- Wege des entdeckenden und handlungsorientierten Zugangs zu den Grundrechenoperationen und Grundaufgaben sowie zu unterschiedlichen Verfahren des mündlichen/halbschriftlichen Rechnens,
- Gewinnen geometrischer Grundkenntnisse aus der Erfahrungswelt des Kindes und spielerische Aneignung derselben,
- Auswahlkriterien und Einsatzvarianten didaktischer Materialien und Spiele unter dem Aspekt, Denken als verinnerlichtes Handeln anzuregen.

1.2.5 Anfangsunterricht im Lernbereich Sachunterricht

Strukturen veränderter Lebenswirklichkeit des Kindes beim Schulanfang (Raum-Zeit-Strukturen, die soziale Position und Tätigkeit des Schulanfängers):

- das Erschließen der neuen sozialen Position als Schüler,
- die Bewältigung neuer lebenspraktischer Anforderungen (u.a. Verkehrserziehung),
- die Umwelt als Lernort und Lerngegenstand (Erschließung sozialer, kultureller, technischer und natürlicher Dimensionen).

1.2.6 Anfangsunterricht: Musisch-ästhetische Erziehung (MÄERZ)

Lernbereich Kunst:

- Psychologie der ästhetisch-künstlerischen Entwicklung,
- Ästhetisches Lernen als ästhetisches Lernen (Wahrnehmen und Lernen mit allen Sinnen und dem ganzen Körper/Leib),

- Kunstunterricht im Verhältnis zu anderen künstlerisch-ästhetischen Fächern und zu nichtkünstlerischen Fächern im Anfangsunterricht,
- Schülerzentrierte Kunstpädagogik im Anfangsunterricht,
- Entwicklungsorientierter Kunstunterricht im Anfangsunterricht.

Lernbereich Musik:

- Das Musikerleben des Kindes in der Schuleingangsphase, pädagogische und psychologische Grundlagen einer musisch-ästhetischen Erziehung im Anfangsunterricht,
- Vielfältige Umgangsweisen mit Musik in den Lernfeldern Singen und Musizieren, Musik hören und Musik umsetzen,
- Musizierpraktische Tätigkeiten im Verhältnis zu anderen künstlerisch-ästhetischen und nichtkünstlerischen Fächern im Anfangsunterricht,
- Bedingungen und Besonderheiten des musikalischen Lernens im Anfangsunterricht der Grundschule.

Lernbereich Sport:

- Kleine Bewegungsspiele,
- Grundformen der Bewegung,
- Vermittlungs- und Organisationsformen von Bewegungs-, Spiel- und Sporterziehung.

1.3 Aufbau des Studiums

Der Studienumfang beträgt 10 Semesterwochenstunden (SWS). Eine Unterteilung in Grund- und Hauptstudium wird nicht vorgenommen. Eine Zwischenprüfung wird nicht durchgeführt.

Pflichtveranstaltungen

Vorlesung

Pädagogisch-psychologische Grundlagen und Konzepte des Anfangsunterrichts 2 SWS

Seminare

Anfangsunterricht im Lernbereich Deutsch - Schriftspracherwerb (einschließlich Einüben der Schulausgangsschrift) 2 SWS

Anfangsunterricht im Lernbereich Mathematik 1 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen

Seminare

Soziales Lernen im Anfangsunterricht (einschließlich Integration) 2 SWS

Für das Teilgebiet "Soziales Lernen im Anfangsunterricht" erfolgen alternative Inhaltsangebote, aus denen ein Seminar im Umfang von 2 SWS auszuwählen ist.

Anfangsunterricht im Lernbereich Sachunterricht 1 SWS

Für das Teilgebiet "Anfangsunterricht im Sachunterricht" erfolgen alternative Inhaltsangebote, aus denen ein Seminar im Umfang von 1 SWS auszuwählen ist.

Anfangsunterricht im Teilgebiet "Musisch-ästhetische Erziehung (MÄERZ)" 1 SWS

Für das Teilgebiet MÄERZ erfolgen alternative Angebote, aus denen die/der Studierende einen fachspezifischen Lernbereich (Musik oder Kunst oder Sport) im Umfang von 1 SWS auswählt. Der gewählte Lernbereich darf nicht Bestandteil seiner studierten Fächerkombination sein.

Projekte zum Anfangsunterricht 1 SWS
In Projekten wird beispielhaft die Integration der pädago-

gisch-psychologischen Grundlagen und der fachdidaktischen Konzepte aufgezeigt. Die Projekte können Themen einzelner Lernbereiche aufgreifen oder fächerübergreifend angelegt sein. Die Beteiligung an einem Projekt ist Pflicht.

Wahlangebote

Über die 10 SWS hinausgehend werden zu den Studieninhalten Lehrveranstaltungen zur weiteren individuellen Profilbildung angeboten. Diese können nach freier Wahl der Studierenden besucht werden.

1.4 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 9 SWS (Vorlesung und Seminare)
2. Nachweis über die Teilnahme an einem Projekt im Umfang von 1 SWS
3. Nachweis eines Testates zur Schulausgangsschrift
4. ein Leistungsnachweis aus einem Bereich freier Wahl (II. 1.2.2 - 1.1.6)
5. Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Unterrichtspraktikums im Anfangsunterricht (vgl. I.9.)

Anlage

Beispiel für einen möglichen Studienverlauf im Anfangsunterricht

Lehramt Primarstufe	Sek.I / P	Studieninhalt	Semesterwochen- stunden
2. Semester	2./3. Semester	Pädagogisch-psychologische Grundlagen und Konzepte des Anfangsunterrichts	2 SWS
3. Semester	4. Semester	Soziales Lernen im Anfangsunterricht	2 SWS
4./5./6. Semester	5./6./7. Semester	Schriftspracherwerb	2 SWS
		Anfangsunterricht Mathematik	1 SWS
		Anfangsunterricht MÄERZ	1 SWS
		Anfangsunterricht Sachunterricht	1 SWS
		Zusammenwirken unterschiedlicher Lernbereiche u. Disziplinen des Anfangsunterr. am Beispiel eines Projekts (lernbereichsbezogen oder fächerübergreifend angelegt)	1 SWS

Die über diese Studien hinausgehenden Wahlangebote können in allen Semestern besucht werden.

2. Allgemeine Grundschulpädagogik und -didaktik²

2.1 Studienziele

In diesem Studienbereich werden grundschulpädagogische und -didaktische Fragestellungen verfolgt, die lernbereichsübergreifend und lernbereichsunabhängig sind. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Grundlegung von Bildung und Kindorientierung in ihrem Spannungsverhältnis zu erfassen und sich aus historischer, vergleichender und aktueller Sicht kritisch mit dem pädagogischen Auftrag von Grundschule auseinanderzusetzen. Sie sollen spezifische Kompetenzen erwerben, die sie befähigen, einen zeit- und kindgemäßen Grundschulunterricht zu erteilen.

2.2 Studieninhalte

2.2.1 Der pädagogische Auftrag von Grundschule

Der pädagogische Auftrag der Grundschule: historischer Exkurs, reformpädagogische Konzepte, aktuelle Ansprüche; Kindheit heute, Individualisierungsanspruch von Kindern und pädagogisch-didaktische Konsequenzen; Grundlegung von Bildung und Konzepte der Gestaltung eines erfahrungs- und lebensorientierten Unterrichts in der Grundschule; grundschultypische Spannungsfelder in Unterricht und Schulleben; Reform der Grundschule im Land Brandenburg; Besonderheiten des Unterrichts und der Unterrichtsgestaltung in den Klassen 5 und 6.

2.2.2 Sozialisation und Erziehung des Grundschulkindes

Pädagogisch-anthropologische und physiologische Grundlagen von Entwicklung und Lernen des Kindes im Grundschulalter; Probleme der Erziehung heute - Anspruch und Realisierungsmöglichkeiten in Grundschule, Familie und Freizeit; Möglichkeiten der Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz in ausgewählten Tätigkeitsfeldern des Grundschulkindes.

2.2.3 Gestaltung eines offenen und kindorientierten Unterrichts in der Grundschule

Theoretische Grundlagen der Öffnung von Unterricht - Unterrichtsgestaltung unter Nutzung von traditionellen und neuen Unterrichtsformen in der Grundschule; Leistungen in der Grundschule - Leistungsermittlung und Leistungsbeurteilung, Verbaleinschätzung und Ziffernbenotung; Differenzierung und Förderung, Unterrichtsgestaltung unter Berücksichtigung der Integration von Kindern mit Behinderungen und ausländischen Kindern.

2.2.4 Entwicklungs- und Förderdiagnostik

Wesen und Probleme von Förderdiagnostik; Aufgaben von kindlicher Frühförderung; Schulleistungsdiagnostik/Gutachten; Interventionsansätze für den Lehrer bei spezifischen Leistungsschwierigkeiten bzw. Lern- und Verhal-

tenstörungen. Immanente Bestandteile der Ausbildung sind die historische und vergleichende Sicht auf die Grundschule und Probleme der Integration von Kindern mit Behinderungen und von Kindern unterschiedlicher Kulturen.

2.3 Besondere Lehrveranstaltungen

Projekte, Spezialkurse, Forschungskolloquia

In **Projekten** weisen die Studierenden durch die selbständige Bearbeitung eines Themas und die anschauliche Präsentation des Ergebnisses ihre stufenspezifischen pädagogisch-psychologischen und lernbereichsübergreifenden Handlungs- und Reflexionskompetenzen nach. **Spezialkurse** dienen der persönlichen Schwerpunktsetzung und Vertiefung von Studieninhalten in Vorbereitung auf die 1. Staatsprüfung. Studierende mit Interesse an grundschulpädagogischer Forschung haben die Möglichkeit, an **Forschungskolloquia** teilzunehmen.

2.4 Aufbau des Studiums

Der Studienumfang beträgt 10 Semesterwochenstunden (SWS). Eine Untergliederung in Grund- und Hauptstudium wird nicht vorgenommen.

Pflichtveranstaltung

Vorlesung (2 SWS)

Einführung in die Grundschulpädagogik und -didaktik (einschließlich Kolloquium oder Klausur)

Wahlpflichtveranstaltungen

Wahlpflicht I (6 SWS)

Seminare

Aus den Teilgebieten

- Sozialisation und Erziehung des Grundschulkindes
- Gestaltung eines offenen und kindorientierten Unterrichts in der Grundschule
- Entwicklungs- und Förderdiagnostik

sind Seminare im Umfang von je 2 SWS auszuwählen.

Das Teilgebiet "Entwicklungs- und Förderdiagnostik" kann erst nach Absolvierung der Diagnostik innerhalb des Erziehungswissenschaftlichen Studiums/Psychologie belegt werden.

Wahlpflicht II (2 SWS)

Projekte, Spezialkurse

Projekte und Spezialkurse werden zu den unter 2.2. ausgewiesenen Studieninhalten angeboten. Die Studierenden wählen nach ihren Interessen ein Projekt und einen Spezialkurs im Umfang von je 1 SWS. Forschungskolloquia können als Äquivalent zu Spezialkursen besucht werden.

Wahlangebote

Über die 10 SWS hinausgehend werden zu den Studieninhalten Lehrveranstaltungen zur weiteren individuellen Profilbildung angeboten. Diese können nach freier Wahl der Studierenden besucht werden.

2.5 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer

² In der LPO als Grundschuldidaktik (einschließlich Integrationspädagogik) bezeichnet.

- Pflichtveranstaltung im Umfang von 2 SWS,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen, davon Seminare im Umfang von 6 SWS, Spezialkurse im Umfang von 1 SWS, Projekte im Umfang von 1 SWS,
 3. die Erbringung eines Leistungsnachweises. Dieser kann nach freier Wahl des Studierenden in einem der unter

- 2.2 ausgewiesenen Inhalte im Zusammenhang mit einer besuchten Lehrveranstaltung - außer der Vorlesung - erworben werden.
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Hospitationspraktikum im Vorschulbereich. (vgl. I. 9.)

Anlage

Beispiel für einen möglichen Studienverlauf in Grundschulpädagogik und -didaktik

Lehramt Primarstufe	Sek I./ P	Studieninhalt	Semesterwochenstunden
2. Semester	2./3. Semester	Einführung in die Grundschulpädagogik	2 SWS
3./4. Semester	4./5. Semester	Sozialisation und Erziehung des Grundschulkindes Gestaltung eines offenen u. kindorientierten Unterrichts i.d. Grundschule	2 SWS 2 SWS
5./6. Semester	6./7. Semester	Entwicklungs- und Förderdiagnostik Vertiefende Studien zu den Studieninhalten Selbständige Arbeit an einem Thema	2 SWS 1 SWS 1 SWS

Der Teilbereich Entwicklungs- und Förderdiagnostik kann erst nach Absolvierung der Diagnostik innerhalb des Erziehungswissenschaftlichen Studiums/Psychologie belegt werden.

Die über diese Studien hinausgehenden Wahlangebote können in allen Semestern besucht werden.

3. Deutsch

3.1 Studienziele

Ziel des Studiums ist der Erwerb fachwissenschaftlicher und pädagogisch-fachdidaktischer Kenntnisse, die die Studierenden in die Lage versetzen, einen kindorientierten Deutschunterricht zu erteilen, der grundlegende mündliche und schriftliche kommunikative Kompetenzen ausbildet sowie Fähigkeiten des Umgangs mit literarischen Texten entwickelt.

Durch die Verknüpfung fachlicher, fachdidaktischer sowie kognitions- und entwicklungspsychologischer Einsichten im Studium sollen die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer Handlungswissen für die Planung und Gestaltung von Lehrprozessen erwerben, das allgemeine und individuelle Lernvoraussetzungen und Lernprozesse berücksichtigt.

3.2 Studieninhalte

Das Studium des Lernbereiches Deutsch umfaßt die Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdi-

didaktik. In diesen Bereichen sind folgende Teilgebiete zu studieren:

3.2.1 Sprachwissenschaft

- Das deutsche Sprachsystem und dessen historische Entwicklung,
- Determinanten und Konstituenten des Kommunikationsprozesses,
- Beurteilung eigener und fremder Texte,
- Methoden zur Aneignung von Wissen, das sich auf nichttraditionelle linguistische Teilgebiete bezieht.

Bei der Auswahl der Schwerpunkte werden innerhalb dieser Teilgebiete primarstufenspezifische Inhalte und deren didaktisch-methodische Umsetzung berücksichtigt.

3.2.2 Literaturwissenschaft

- Interpretation künstlerischer Texte verschiedener Gattungen und Genres,
- Umgang mit unterschiedlichen Textsorten,
- Überblick zur Literaturgeschichte, dabei Vertiefung ausgewählter Epochen und deren literarischer Werke,
- Ausgewählte Werke der Kinder- und Jugendliteratur.

Bei der Vermittlung der Inhalte werden Gesichtspunkte der didaktisch-methodischen Umsetzung in der Primarstufe einbezogen.

3.2.3 Fachdidaktik

- Überblick über fachdidaktische Theorien, Modelle und Methoden,
- die Entwicklung und schulische Förderung allgemeiner und individueller sprachlicher und schriftsprachlicher Prozesse unter besonderer Berücksichtigung verzögerter/gestörter Lernprozesse,
- Fachdidaktische und pädagogische Konzeptionen für eine lernzielorientierte, zugleich aber flexible Unterrichtsgestaltung in den folgenden Teilgebieten:
 - * Schriftspracherwerb,
 - * mündlicher Sprachgebrauch,
 - * Umgang mit Texten/Leseförderung,
 - * Freies Schreiben/Aufsatzschreiben,
 - * Orthographie/Rechtschreiberwerb,
 - * Grammatik/Sprache untersuchen.
- Planung, Reflexionen und Evaluation von Unterrichtsstunden.

3.3 Besondere Lehrveranstaltungen

Zur Integration der Teilbereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik sind im Hauptstudium fachpraktische Übungen im Umfang von 12 Stunden im Anschluß an ein Semester oder semesterbegleitend durchzuführen.

3.4 Schulpraktische Studien

Ein fachdidaktisches Tagespraktikum wird in Verbindung mit Lehrveranstaltungen im Bereich Fachdidaktik im Hauptstudium im Umfang von insgesamt 1 SWS durchgeführt (vgl. I.9.). Zur Vorbereitung und Auswertung des Blockpraktikums/der Blockpraktika werden Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen angeboten.

3.5 Aufbau des Studiums

Das Studium des Faches Deutsch als weiteres Fach der Primarstufe umfaßt 20 SWS, davon entfallen 11 auf das Grundstudium und 9 auf das Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

3.5.1 Grundstudium

Das Grundstudium umfaßt im Regelfall 3 Semester und schließt mit einer Zwischenprüfung in den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft ab. Es sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 11 SWS nachzuweisen:

Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft/Fachdidaktik

- Einführung in das Studium des Faches Deutsch/sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte 1 SWS Pflichtveranstaltung

Sprachwissenschaft

- Fachwissenschaftliche Grundlagen des Sprachunter-

richts

- Morphologie **oder** Syntax Wahlpflichtveranstaltung 1 SWS
- Lexikologie **oder** Wortbildung Wahlpflichtveranstaltung 1 SWS
- Textlinguistik **oder** Stilistik Wahlpflichtveranstaltung 1 SWS
- Einführung in die historische Sprachwissenschaft Pflichtveranstaltung 1 SWS

Literaturwissenschaft

- Grundlagen der Textinterpretation/Umgang mit literarischen Gattungen Wahlpflichtveranstaltung 2 SWS
- Zur Geschichte der deutschen Literatur Wahlpflichtveranstaltung 1 SWS
- Erkundungen zu Autoren und ihrem Schaffen Wahlpflichtveranstaltung 1 SWS

Fachdidaktik

- Einführung in die Fachdidaktik Pflichtveranstaltung 2 SWS

3.5.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt in der Regel 3 Semester und schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. Es sind folgende Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 9 SWS nachzuweisen:

Sprachwissenschaft

- Aktuelle Probleme der Sprachtheorie Wahlpflichtveranstaltung 2 SWS

Literaturwissenschaft

- Zur Spezifik und Geschichte der Kinderliteratur Wahlpflichtveranstaltung 2 SWS

Fachdidaktik

Aus den untenstehenden Teilgebieten sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 SWS zu belegen, darunter 1 SWS für das fachdidaktische Tagespraktikum:

- Schriftspracherwerb (Vertiefung, z.B. Schriftspracherwerb bei Kindern nichtdeutscher Muttersprache),
- Freies Schreiben; Aufsatzschreiben,
- Umgang mit Texten/Leseförderung,
- Grammatik/Sprache untersuchen,
- Mündlicher Sprachgebrauch,
- Orthographie und Rechtschreiberwerb,
- Lese-/Rechtschreibschwäche.

Es wird empfohlen, in einem Teilgebiet an einem Forschungsprojekt oder im Rahmen eines Projektes an der Entwicklung von didaktischem Material im Umfang von 1 SWS teilzunehmen.

3.6 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im weiteren Fach Deutsch erfolgt auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung für die

Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (AmBek 1995 S.2) und der Besonderen Zwischenprüfungsbestimmungen des weiteren Faches Deutsch für das Lehramt für die Primarstufe.

3.7 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 9 SWS,
3. ein Leistungsnachweis aus einem der drei Bereiche (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik) aus dem Hauptstudium,
4. Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Unterrichtspraktika (vgl. I.9.).

Anlage

Beispiel für einen möglichen Studienverlauf für Deutsch als weiteres Fach

Sem.		Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik
1	1 SWS Einführung in das Studium des Faches Deutsch			
2		2 SWS Sprachwissenschaft Grundstudium	2 SWS Literaturwissenschaft Grundstudium	2 SWS } Einführung in die Fachdidaktik
3		2 SWS Sprachwissenschaft Grundstudium	2 SWS Literaturwissenschaft Grundstudium	
Zwischenprüfung				
4				2 SWS Fachdidaktik Hauptstudium
fachpraktische Übungen (alternativ: semesterbegleitend)				
5			2 SWS Literaturwissenschaft Hauptstudium	2 SWS Fachdidaktik Hauptstudium mit fachdidaktischem Tagespraktikum
6		2 SWS Sprachw. Hauptstudium		1 SWS Fachdidaktik Hauptstudium
1. Staatsprüfung				

4. Mathematik

4.1 Studienziele

Die Studierenden sollen ein solides Grundlagenwissen erwerben, das es ihnen ermöglicht, die wesentlichen Inhalte des Mathematikunterrichtes der Klassenstufen 1 bis 6 fachlich kompetent, stets aus der Erfahrungswelt der Kinder abgeleitet und an deren Bedürfnissen orientiert, altersgemäß zu vermitteln. An ausgewählten Inhalten erkennt der Studierende die Potenzen mathematischer Grundlagenbildung für den Unterricht in der Primarstufe und erwirbt exemplarisch fachliches Rüstzeug für didaktische Reflexionen. Durch die fachdidaktische Ausbildung sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die von ihnen erworbenen fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bewußt zur Organisation eines handlungsorientierten, freudbetonten und sozialen Lernens der Kinder im Mathematikunterricht der Grundschule zu nutzen.

4.2 Studieninhalte

Die Gegenstände des Studiums beziehen sich auf die unter 4.2.1 bis 4.2.6 angegebenen Bereiche und Teilgebiete. Dabei werden fachmathematische Grundlagen und deren didaktische Umsetzung in Einheit vermittelt.

4.2.1 Didaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts in der Grundschule

Bedingungen eines kindorientierten Mathematikunterrichts:

- Inhalte, Ziele und Methoden,
- Grundsätze der Unterrichtsgestaltung,
- Didaktische Prinzipien.

4.2.2 Entwicklung des Zahlbegriffs und des Rechnens

Historische, klassische und alternative Sichtweisen auf:

- den Sprachgebrauch in der Mathematik,
- den Begriff der natürlichen Zahl und das Rechnen mit natürlichen Zahlen,
- die Erarbeitung der Verfahren des mündlichen/halbschriftlichen und schriftlichen Rechnens entsprechend der drei Repräsentationsebenen enaktiv-ikonisch-symbolisch.

4.2.3 Geometrie und Geometrieunterricht

Handelndes Lehren und Lernen

- Ausführen von geometrisch-praktischen Tätigkeiten wie Legen, Falten, Schneiden, Kleben,
- Zeichnen und Konstruieren im Geometrieunterricht,
- Elemente der euklidischen Geometrie und anschaulichen Topologie,
- spezielle Inhaltsbereiche und Gestaltungsprinzipien des Geometrieunterrichts.

4.2.4 Ausgewählte Aspekte zur Gestaltung von Mathematikunterricht

- Öffnung von Mathematikunterricht, freie und projektorientierte Arbeit,
- Problemlösen und entdeckendes Lernen,

- Auswahl und Einsatz von Medien,
- Fördern von Begabungen,
- Verhindern des Zurückbleibens einzelner Kinder,
- Motivieren und Differenzieren.

4.2.5 Aufgabenkonstruktion und Aufgabenlösen im Mathematikunterricht

Heuristische und algorithmische Arbeitsweisen

- beim Lösen arithmetischer Aufgaben,
- beim Lösen geometrischer Aufgaben,
- beim Lösen mathematischer Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten wie Kombinatorik, Zahlentheorie und Topologie.

4.2.6 Spezielle Inhalte und mathematische Propädeutik im Grundschulunterricht

- Rechnen mit gebrochenen und ganzen Zahlen,
- Stochastische Denk- und Arbeitsweisen,
- Teilbarkeit und ihre Nutzung im Mathematikunterricht.

4.3 Besondere Lehrveranstaltungen

Lehrgang zur Nutzung des Personalcomputers als Arbeitsmittel für den Grundschullehrer (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbank)

4.4 Schulpraktische Studien

- Das fachdidaktische Tagespraktikum im Umfang von 1 SWS wird in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium semesterbegleitend durchgeführt,
- Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung und Auswertung der Unterrichtspraktika.

4.5 Aufbau des Studiums

4.5.1 Grundstudium (Pflichtveranstaltungen)

Das Grundstudium umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 SWS und soll nach dem 3. Semester abgeschlossen sein.

4.2.1 Didaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts in der Grundschule 1 SWS

4.2.2 Entwicklung des Zahlbegriffs und des Rechnens

4.2.3 Geometrie und Geometrieunterricht 4 SWS

Der Abschluß der Pflichtveranstaltungen erfolgt in der Regel durch eine Klausur.

4.5.2 Hauptstudium (Wahlpflichtveranstaltungen)

Das Hauptstudium umfaßt 11 SWS.

Aus jedem der Komplexe 4.2.4, 4.2.5 und 4.2.6 ist mindestens ein Teilgebiet zu wählen.

4.2.4 Ausgewählte Aspekte zur Gestaltung von Mathematikunterricht 2 SWS

4.2.5 Aufgabenlösen im Mathematikunterricht 2 SWS

4.2.6 Spezielle Inhalte und mathematische Propädeutik im Grundschulunterricht 3 SWS

Der Abschluß jedes Wahlpflicht-Themas wird durch einen Beleg oder eine Klausur erreicht.

4.6 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im weiteren Fach Mathematik erfolgt auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (AmBek 1995 S. 2) und der Besonderen Zwischenprüfungsbestimmungen des weiteren Fachs Mathematik für das Lehramt für die Primarstufe.

4.7 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Als Bestandteile des ordnungsgemäßen Studiums sind vorzulegen:

1. Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den

Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 11 SWS,

3. Ein Leistungsnachweis, der folgendermaßen erworben wird:
Der Abschluß jedes Wahlpflicht-Themas wird durch einen Beleg oder eine Klausur erreicht. Die Gesamtheit der Teilleistungen ergibt den zu erbringenden Leistungsnachweis.
4. Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der beiden Unterrichtspraktika einschließlich der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung und Auswertung der Unterrichtspraktika,
5. Seminarschein über die erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Lehrveranstaltung.

Anlage

Beispiel für einen möglichen Studienverlauf für Mathematik als weiteres Fach

1. Sem.	Didaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts in der Grundschule (Pflicht)	1 SWS
	Entwicklung des Zahlbegriffs und des Rechnens (Pflicht)	4 SWS
Lehrveranstaltung zur Vorbereitung und Auswertung von Mathematikunterricht		
2. Sem.	Geometrie und Geometrieunterricht	4 SWS
Lehrgang zur Nutzung des Personalcomputers als Arbeitsmittel		
3. Sem.	Wahlpflichtveranstaltungen, z.B. ein Gebiet aus 4.2.4 (Problemlösen und entdeckendes Lernen)	2 SWS
Zwischenprüfung		
4. Sem.	Wahlpflichtveranstaltungen, z.B. ein Gebiet aus 4.2.6 (Stochastische Denk- und Arbeitsweisen)	3 SWS
5. Sem.	Wahlpflichtveranstaltungen, z.B. ein Gebiet aus 4.2.5 (Lösen geometrischer Aufgaben)	2 SWS
6. Sem.	Wahlpflichtveranstaltungen, z.B. ein Gebiet aus 4.2.4 (Motivieren und Differenzieren)	2 SWS
	und ein Gebiet aus 4.2.5 oder 4.2.6 (Rechnen mit gebrochenen und ganzen Zahlen)	2 SWS

5. Lernbereich Sachunterricht

5.1 Studienziele

Ziel des Studiums ist der Erwerb pädagogischer Kompetenz, die den Studierenden gestattet, Kindern zu helfen, im Rahmen unterrichtlichen Lernens im Sachunterricht sich ihre Lebenswirklichkeit zu erschließen. Das Studium zum Lernbereich Sachunterricht ist im besonderen darauf gerichtet, die Fähigkeiten der Studierenden zu entwickeln,

- gesellschaftliche und soziokulturelle sowie natürliche und technische Strukturen und Prozesse mit Bezug zur Lebenswirklichkeit der Kinder selbständig mit adäquaten fachwissenschaftlichen Methoden exemplarisch zu untersuchen und in geeigneter Weise zu dokumentieren (fachwissenschaftliche Studienanteile),
- die Lebenswirklichkeit von Kindern auf kindliche Sinnzusammenhänge hin zu untersuchen und auf der Grundlage der Integration fachwissenschaftlicher Erkenntnisse Möglichkeiten erkenntnisgeleiteten Handelns für den Sachunterricht aufzudecken (fachlich-integrierte Studienanteile),
- für die Persönlichkeitsentwicklung relevante Problem- und Handlungsfelder der Kinder unter pädagogischen, psychologischen und fachdidaktischen Aspekten auszuwählen sowie das grundlegende methodische Instrumentarium für die Gestaltung eines gleichermaßen kind- und wissenschaftsorientierten Sachunterrichts anwenden zu können (fachdidaktische Studienanteile).

5.2 Studieninhalte

Die Auswahl der Studieninhalte erfolgt durch eine Bezugsetzung der jeweiligen Wissenschaftsbereiche und Teilgebiete zur Lebenswirklichkeit des Kindes. Die Gegenstände des Studiums beziehen sich auf folgende Bereiche und Teilgebiete:

5.2.1 ausgewählte sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sachunterrichts:

- Zusammenleben der Menschen - ausgewählte soziale Probleme der Lebensumwelt von Kindern,
- physisch-geographische und sozialgeographische Aspekte der Lebensumwelt von Kindern,
- historische und kulturelle Aspekte der Lebenswelt von Kindern,
- Arbeit und Produktion - Umweltaspekte der Kinder,
- Medien und Medienrezeption,
- die technisch bestimmte Umwelt von Kindern unter besonderer Berücksichtigung des Straßenverkehrs.

5.2.2 ausgewählte naturwissenschaftliche und technische Grundlagen des Sachunterrichts:

- ökologische Grundprobleme des Verhältnisses von Mensch und Umwelt,
- der Mensch als natürliches und soziales Lebewesen unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitsprophylaxe,
- das Leben von Pflanzen, Tieren, Menschen in naturbelassenen und gestalteten Lebensräumen,
- Natur- und Technikphänomene unter besonderer

Berücksichtigung der Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden (Beobachtung, Experiment),

- praktisches Gestalten in Natur und Technik unter besonderer Berücksichtigung des Schulgartens und des Umgangs mit technischen Geräten und Werkzeugen.

5.2.3 Didaktik des Sachunterrichts:

- historische Entwicklung und aktuelle Konzepte,
- Prinzipien und didaktische Grundsätze der Unterrichtsgestaltung,
- Spezifik der Lehr- und Lernprozesse und ihre Gestaltung,
- methodisch-organisatorische Grundlagen der Unterrichtsgestaltung (Planung, Gestaltung und Evaluation des Unterrichts).

5.3 Besondere Lehrveranstaltungen

Projekte geben Studierenden die Möglichkeit, themenbezogen in einem überschaubaren Handlungsfeld Erkundungen und Erhebungen vorzunehmen, in prägnanter Weise zu dokumentieren und zur Diskussion gesellschaftlicher und/oder naturwissenschaftlicher Problemlösungen zu nutzen. **Exkursionen** sollen Gelegenheit geben, durch Anschauung beispielhafter Praxis des Sachunterrichts, insbesondere aber durch Einsichten in sozialwissenschaftliche und/oder naturwissenschaftliche Aspekte der Lebenswelt von Kindern, vertiefte Erkenntnisse über Grundlagen und Realisierungsmöglichkeiten des Sachunterrichts in exemplarischer Weise zu gewinnen.

5.4 Schulpraktische Studien

Die semesterbegleitenden Studien im Umfang von 1 SWS werden in die Lehrveranstaltungen zur Didaktik des Sachunterrichts integriert (fachdidaktisches Tagespraktikum).

5.5 Aufbau des Studiums

5.5.1 Grundstudium

Das Grundstudium umfaßt 9 SWS und soll nach dem 3. Semester abgeschlossen sein. **Pflichtveranstaltungen** im Umfang von 5 SWS

- | | |
|--|-------|
| - Einführung in den Sachunterricht | 2 SWS |
| - Gestaltete Lebensräume in Gesellschaft und Natur | 2 SWS |
| - Entwicklung und Konzeption des Sachunterrichts | 1 SWS |

Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS:

Die Studierenden entscheiden sich nach der Einführungsveranstaltung für eine Schwerpunktsetzung

- a) im sozialwissenschaftlichen Bereich
- Individuum, Gruppe, Gesellschaft - soziale Strukturen, Prozesse und Probleme (2 SWS),
 - Historische und kulturelle Aspekte der Lebenswelt der Kinder (2 SWS)

oder

- b) im naturwissenschaftlich-technischen Bereich
- Lebensräume in der Natur (2 SWS),

- Natur- und Technikphänomene (2 SWS).

Bestandteile des Grundstudiums sind weiterhin:

- die Teilnahme an einer Tagesexkursion nach freier Themenwahl und
- an einem Fachpraktikum im gewählten Schwerpunkt:
 - * bei naturwissenschaftlich-technischer Schwerpunktsetzung im Schulgarten **oder** in der technischen Werkstatt,
 - * bei sozialwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung mit verkehrspädagogischer **oder** museumspädagogischer Ausrichtung.

Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab (vgl. 5.7).

5.5.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt 11 SWS.

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 7 SWS

- Interdisziplinäre Aspekte ökologischer Grundprobleme 2 SWS
- Erfahrungs- und Handlungsorientierung im Sachunterricht 2 SWS
- Methodische und organisatorische Grundlagen der Unterrichtsgestaltung 2 SWS
- Unterrichtsforschung im Sachunterricht 1 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Bei Schwerpunktsetzung

a) im sozialwissenschaftlichen Bereich:*

- anthropologische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aspekte der Arbeit,
- kulturelle, ökonomische und soziale Aspekte der Lebenswelt von Kindern unter Berücksichtigung von Medien und Medienrezeption,
- physisch-geographische und sozialgeographische Aspekte der Umwelt von Kindern.

b) im naturwissenschaftlich-technischen Bereich:*

- der Mensch als natürliches und soziales Wesen unter

Berücksichtigung der Gesundheitsprophylaxe,

- Gestalten in der Natur,
- Gestalten in der Technik.

Bestandteile des Hauptstudiums sind weiterhin:

- eine Tagesexkursion nach freier Themenwahl,
- ein Projekt als komplexes Sachunterrichtsvorhaben.

* aus den drei angebotenen Lehrveranstaltungen sind insgesamt zwei im Umfang von 4 SWS auszuwählen.

5.6 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im weiteren Fach Sachunterricht erfolgt auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (AmBek 1995 S. 2) und der Besonderen Zwischenprüfungsbestimmungen des weiteren Faches Sachunterricht für das Lehramt für die Primarstufe.

5.7 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 11 SWS,
3. Nachweis über die Teilnahme an einer Tagesexkursion,
4. Teilnahmenachweis an einem Projekt,
5. Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Unterrichtspraktika (vgl. I.9.),
6. Ein Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium, der wahlweise aus dem gewählten Schwerpunktbereich im Zusammenhang mit einer didaktischen Aufgabenstellung zu erbringen ist (vgl. I.10.).

Anlage

Beispiel für einen möglichen Studienverlauf für den Lernbereich Sachunterricht

Semester		1	2	3	4	5	6
Naturwissenschaftliche Schwerpunktsetzung	Sozialwissenschaftliche Schwerpunktsetzung						
Grundstudium 1. Einführung in den Sachunterricht (P.)		2					
2. Lebensräume in der Natur (w.p.)	2. Individuum, Gruppe, Gesellschaft - soziale Strukturen, Prozesse u. Probleme (w.p.)						
3. Natur- und Technikphä- nomene (w.p.)	3. Historische und kulturelle Aspekte der Lebenswelt (w.p.)		1+1 2				
4. Gestaltete Lebensräume in Gesellschaft und Natur (P.)				2			
5. Entwicklung und Konzeption des Sachunterrichts (P.)				1			
6. Fachpraktikum (Werkstatt, Schulgarten) (w.p.)	6. Fachpraktikum (Muse- um, Verkehr) (w.p.)						
Hauptstudium 7. Interdisziplinäre Aspekte ökologischer Grundprobleme (w.p.)					2		
8. Der Mensch als natürliches und soziales Wesen (w.p.)	8. Anthropologische Aspekte der Arbeit (w.p.)					2 2	
9. Gestalten in der Natur (w.p.)	9. Ökonomische und soziale Lebenswelt von Kindern (w.p.)					2 2	
10. Erfahrungs- und Handlungsorientierung im Sachunterricht obl.)						2	
11. Methodische und organisatorische Grundlagen der Unterrichtsgestaltung (P.)							2
12. Unterrichtsforschung im Sachunterricht (P.)							1
13. Tagesexkursion (P.)							

P. - Pflichtveranstaltung
w.p. - Wahlpflichtveranstaltung

6. Kunst

6.1 Studienziele

Das Studium des Faches Kunst soll dazu dienen, die für die zukünftige Tätigkeit als Kunsterzieherin/Kunsterzieher notwendigen Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kunst- und Gestaltungspraxis, Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik zu erwerben.

Bei Beendigung des Fachstudiums soll die/der Studierende fähig sein zu:

6.1.1 Künstlerisch-gestalterischer Kompetenz in bezug auf

- Kenntnis und Praktizierung unterschiedlicher Arten der künstlerisch-gestalterischen Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit,
- Handhabung unterschiedlicher künstlerisch-gestalterischer Medien, verbunden mit der Erkenntnis ihrer jeweiligen spezifischen Funktion im Kunst- und Gestaltungsprozeß,
- Erfassen der Eigengesetzlichkeit von Kunst- und Gestaltungsprozessen,
- selbständiges Inangriffnehmen von künstlerisch-gestalterischen Problemlösungsprozessen, verbunden mit der Entwicklung der ihnen eigenen Ordnungs- und Aussagequalitäten.

6.1.2 Fachwissenschaftlicher Kompetenz in bezug auf

- Fähigkeiten der Bestimmung und Einordnung von Kunstwerken der wichtigsten Epochen nach ihren Gattungsspezifika (Malerei, Grafik, Plastik, Architektur) und Stilen,
- Analyse und Interpretation von Kunstwerken und ästhetischen Phänomenen mit den Methoden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft,
- Verständnis künstlerisch-gestalterischer Äußerungen in historischen und kulturellen Zusammenhängen.

6.1.3 Fachdidaktischer Kompetenz in bezug auf

- Kenntnis einschlägiger Theorien und Modelle der Fachdidaktik,
- fundierte Erörterung eines Problemkreises aus der jeweils aktuellen fachdidaktischen Diskussion,
- Kenntnis der wesentlichen ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Entwicklung und Diskussion ihrer Relevanz für die Kunstdidaktik,
- Fähigkeit zu Beurteilung des ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Wahrnehmens, Rezipierens und Handelns,
- Auswahl von Unterrichtsinhalten aufgrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kriterien.

6.1.4 Auf Unterrichtspraxis bezogener Kompetenz in bezug auf

- Planen, Durchführen und Reflektieren von Unterrichtseinheiten,
- Initiierung ästhetischer und künstlerisch-gestalterischer Reflexions- und Realisationsvorgänge bei Schülerinnen und Schülern,
- Berücksichtigung von schulstufenspezifischen Bedingungen des Kunstunterrichts in der jeweiligen Schulstu-

fe,

- sinnvolles Einsetzen neuer Unterrichtsformen im Kunstunterricht.

6.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Neben der allgemeinen Qualifikation ist der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung erforderlich. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Kunst an der Universität Potsdam in der jeweils geltenden Fassung.

6.3 Studieninhalte

Das Studium des Faches Kunst gliedert sich in drei aufeinander bezogene Bereiche:

- Bereich A: Kunst- und Gestaltungspraxis
- Bereich B: Kunstwissenschaft
- Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

Diese Bereiche untergliedern sich in folgende Teilgebiete:

6.3.1 Der Bereich A (Kunst- und Gestaltungspraxis) umfaßt die Teilgebiete:

- A 1 Klassische Werkgattungen I (Zeichnung, Grafik)
- A 2 Klassische Werkgattungen II (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche)
- A 3 Klassische Werkgattungen III (Plastik, Objektgestaltung, Keramik)
- A 4 Transklassische Verfahren (Fotografie, Film, Video)
- A 5 Gestaltungspraxis mit vorgefundenen Werkmaterialien (z. B. Collage, Montage)
- A 6 Sonstige Gestaltungspraxis aus dem musisch-ästhetischen Bereich (z.B. Spiel, Aktion, Figuren- und Puppentheater, Multimedia-Gestaltung, Umweltgestaltung, einschließlich überfachlicher Projekte vor allem in der Kooperation zwischen Kunst, Musik und Sport)

6.3.2 Der Bereich B (Kunstwissenschaft) umfaßt die Teilgebiete mit dem jeweiligen Schwerpunkt Kunst des 20. Jahrhunderts:

- B 1 Gattungen der bildenden Kunst
- B 2 Epochen der Kunst/Kunststile
- B 3 Methoden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft
- B 4 Kunsttheorie/Ästhetik
- B 5 Analyse und Interpretation von Kunst und ästhetischen Objekten

6.3.3 Der Bereich C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst) umfaßt die Teilgebiete:

- C 1 Kunstpädagogische Konzepte/Geschichte der Kunstpädagogik
- C 2 Ästhetische und künstlerisch-gestalterische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen
- C 3 Curriculum Kunst für die Primarstufe
- C 4 Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts
- C 5 Kunstpädagogik im musisch-ästhetischen Bereich, vor allem in der Kooperation mit anderen Fächern, insbesondere mit Musik und Sport

6.4 Besondere Lehrveranstaltungen

6.4.1 Exkursionen ermöglichen kunstwissenschaftliche Studien von Originalen in Ausstellungen, Galerien, Museen usw.

6.4.2 Die Teilnahme an kunstwissenschaftlichen Exkursionen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden wird im Bereich B Kunstwissenschaft empfohlen.

6.4.3 Kunstwissenschaftliche Exkursionen werden in Form von Tagesexkursionen oder, soweit es die finanziellen Mittel erlauben, als mehrtägige Exkursionen durchgeführt. Dabei entsprechen drei Tagesexkursionen einer Semesterwochenstunde.

6.5 Schulpraktische Studien

6.5.1 Das Studium des Faches Kunst umfaßt schulpraktische Studien (§ 6 LPO) im Umfang von 2 Semesterwochenstunden.

6.5.2 In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,

- zu lernen, Kunstunterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
- die gegebenen Bedingungen für Kunstunterricht kennenzulernen,
- Aktionen und Interaktionen im Kunstunterricht zu erkennen und in Zusammenarbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer Kunstunterricht zu analysieren,
- Kunstunterricht zu planen und in Zusammenarbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer in einzelnen Unterrichtsstunden zu erproben.

6.5.3 Die schulpraktischen Studien werden in der Form des semesterbegleitenden fachpraktischen Tagespraktikums oder eines Blockpraktikums durchgeführt. Sie finden im Hauptstudium statt.

6.6 Aufbau des Studiums

6.6.1 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 10 SWS und ein Hauptstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 10 SWS.

Das Gesamtvolumen ist folgendermaßen verteilt:

A Kunst- und Gestaltungspraxis	10 SWS
Grundstudium	6 SWS
Hauptstudium	4 SWS
B Kunstwissenschaft	4 SWS
Grundstudium	2 SWS
Hauptstudium	2 SWS
C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	6 SWS
Grundstudium	2 SWS
Hauptstudium	4 SWS

6.6.2 Grundstudium

Das Grundstudium umfaßt 10 SWS. Davon entfallen auf

- den Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis (6 SWS)
 - A 1 (Zeichnung, Grafik) 2 SWS
 - A 2 (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche) 2 SWS
 - A 3 (Plastik, Objektgestaltung) 2 SWS
- den Bereich B Kunstwissenschaft (2 SWS)
 - 1 Teilgebiet nach Wahl 2 SWS
- den Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (4 SWS)
 - 1 Teilgebiet nach Wahl 2 SWS

6.6.3 Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt 10 SWS. Davon entfallen auf

- den Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis (4 SWS)
 - A 6 (Sonstige Gestaltungspraxis aus dem musisch-ästhetischen Bereich) 2 SWS
 - 1 weiteres Teilgebiet nach Wahl (A 1, A 2, A 3) 2 SWS
- den Bereich B Kunstwissenschaft (2 SWS)
 - 1 Teilgebiet nach Wahl 2 SWS
- den Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (4 SWS)
 - 1 Teilgebiet nach Wahl 2 SWS
 - Schulpraktische Studien 2 SWS

6.7 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im weiteren Fach Kunst erfolgt auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (AmBek 1995 S.2) und der Besonderen Zwischenprüfungsbestimmungen des weiteren Faches Kunst für das Lehramt für die Primarstufe.

6.8 Fachpraktische Prüfung

6.8.1 Die Prüfungsleistungen für die fachpraktische Prüfung sind in der Regel während des Hauptstudiums vor der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).

6.8.2 Die fachpraktische Prüfung soll beurteilen, ob der Prüfling grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens zwei Teilgebieten aufweist.

6.8.3 Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Studienarbeiten und, auf Verlangen des Prüfungsausschusses, aus einer mündlichen Erläuterung, die nicht mit einer Leistungsnote bewertet wird.

6.8.4 Zur fachpraktischen Prüfung meldet sich die/der Studierende bei der/dem geschäftsführenden Professorin/Professor für Kunstpädagogik an. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums der Kunst- und Gestaltungspraxis vorzulegen.

6.9 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Kunst als weiteres Fach wird nachgewiesen durch Vorlage folgender Unterlagen:

- Bestätigung über ein erfolgreich absolviertes Grundstudium durch Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung (Ziff. 6.8),
- Nachweis der fachpraktischen Prüfung (Ziff. 6.9),
- Studiennachweise in je einem Teilgebiet der Bereiche
 - B Kunstwissenschaft und C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst aus dem Hauptstudium,
 - ein Leistungsnachweis aus dem Bereich C aus dem Hauptstudium,
 - Nachweis der schulpraktischen Studien (Ziff. 6.5).

Anlage

Beispiel für einen möglichen Studienverlauf für Kunst als weiteres Fach

Semester	Bereich A	Bereich B	Bereich C
Grundstudium			
1	A 1: 2 SWS		C 1-5*: 2 SWS
2	A 2: 2 SWS	B 1-5*: 2 SWS	
3	A 3: 2 SWS		
Hauptstudium			
4	A 6: 2 SWS	B 1-5*: 2 SWS	C 1-5*: 2 SWS
5	A 1-5*: 2 SWS		** 2 SWS
6	Vorbereitung auf fachpraktische Prüfung sowie Examenskolloquium		

* wahlweise aus den angegebenen Teilgebieten

** schulpraktische Studien

Bereiche und Teilgebiete:

Bereich A: Kunst- und Gestaltungspraxis

- A1 Klassische Werkgattungen I (Zeichnung, Grafik)
- A2 Klassische Werkgattungen II (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche)
- A3 Klassische Werkgattungen III (Plastik, Objektgestaltung, Keramik)
- A4 Transklassische Verfahren (Fotografie, Film, Video)
- A5 Gestaltungspraxis mit vorgefundenen Werkmaterialien (z. B. Collage, Montage)
- A6 Sonstige Gestaltungspraxis aus dem musisch-ästhetischen Bereich (z. B. Spiel, Aktion, Figuren- und Puppentheater, Multimedia-Gestaltung, Umweltgestaltung, einschließlich überfachlicher Projekte vor allem in der Kooperation zwischen Kunst, Musik und Sport)

Bereich B: Kunstwissenschaft

- B1 Gattungen der bildenden Kunst
- B2 Epochen der Kunst/Kunststile
- B3 Methoden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft
- B4 Kunsttheorie/Ästhetik
- B5 Analyse und Interpretation von Kunst und ästhetischen Objekten

Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

- C1 Kunstpädagogische Konzepte/Geschichte der Kunstpädagogik
- C2 Ästhetische und künstlerisch-gestalterische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen
- C3 Curriculum Kunst für die Primarstufe
- C4 Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts
- C5 Kunstpädagogik im musisch-ästhetischen Bereich, vor allem in der Kooperation mit anderen Fächern, insbesondere mit Musik und Sport

7. Musik

7.1 Studienziele

Das Studium im Ausbildungsbestandteil Musik als weiteres Fach vermittelt:

- Musikalisch - praktisches Können als Grundlage für die eigene Erkenntnis der Musik und für die musisch - künstlerische Befähigung der Kinder,
- Kenntnisse im Bereich der Musikwissenschaft und die Fähigkeit, sie bei der Gestaltung des Musikunterrichts in der Grundschule anzuwenden,
- Musikdidaktisches Fachwissen und Problembewußtsein gegenüber Zielen, Inhalten und Verfahren des Musikunterrichts in der sechsjährigen Grundschule.

7.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Für das Studium des Faches Musik als weiteres Fach ist das Bestehen einer Eignungsprüfung erforderlich, durch die vor Beginn des Studiums die fachspezifische Studienfähigkeit festgestellt wird. Die Durchführung dieser Eignungsprüfung wird durch die entsprechende Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Musik an der Universität Potsdam geregelt. Es besteht die Möglichkeit, sich in einem Kurzlehrgang auf die Eignungsprüfung vorzubereiten (Termin nach Vereinbarung).

7.3 Studieninhalte

Das Studium des Faches Musik umfaßt folgende Bereiche und Teilgebiete:

7.3.1 Musikalische Praxis

A1 - Instrumentalausübung/Gitarre, Klavier oder Akkordeon

(Grundlegende spieltechnische Fertigkeiten, deren Anwendung in Vortragsstücken verschiedener Genres, im Liedbegleitspiel sowie in einfachen Improvisationen)

A2 - Stimmbildung/Gesang

(Grundkenntnisse zur Stimmphysiologie, ihre Anwendung bei der Arbeit mit Kindern der Grundschule, Entwicklung gesanglicher Grundfertigkeiten und der Singefähigkeit, der Gestaltungsfähigkeit, des Gestaltungswillens und der emotionalen Ausstrahlung)

A3 - Musikalische Grundausbildung

(Elementarwissen der Musiktheorie, Entwicklung der musikalischen Hörfähigkeit, des musikalischen Gedächtnisses sowie Aneignung von Schrittfolgen und Handlungsalgorithmen zum Erfassen musikalischer Merkmale)

A4 - Schulpraktisches Musizieren/Gitarre, Klavier oder Akkordeon

(Liedspiel, Liedbegleitspiel, Stegreifspiel, Blattspiel, Improvisation, Transposition)

A5 - Chorleitung

(Fachliche und methodische Anleitung zur grundschulspezifischen Arbeit mit einem Kinderchor, Methoden der Singeleitung und des mehrstimmigen Singens im Chor)

A6 - Musizierpraktische Kursangebote für Stimme und Instrument

(Es können je nach Angebot Nebeninstrument, Keyboard, Musizieren auf Orff-Instrumenten, Tanz und Bewegung, Chor, Improvisation u.a. belegt werden.)

A7 - Chorsingen im Chor des Instituts für Grundschulpädagogik

7.3.2 Musikwissenschaft

B1 - Überblick zur europäischen Musikgeschichte
(Zeit- und Personalstile, musikkulturelle Vielfalt, faktologische und methodologische Anregungen für die inhaltliche Gestaltung des Musikunterrichts in der Grundschule)

B2 - Werkanalyse Vokalmusik

(Liedanalyse als Ausgangspunkt für Liedauswahl, Reproduktion und Singeleitung, Spielen/Gestalten/Bewegen, Reflexion von Musik in der Grundschule, Stimmgattungen und vokale Besetzungen)

B3 - Werkanalyse Instrumentalmusik

(Werkanalyse als Ausgangspunkt für Werkauswahl und didaktische Aufbereitung, Rezeptionsprozeß, Spielen/Gestalten/Bewegen, Information und Reflexion in der Grundschule, Instrumentenkunde und instrumentale Besetzungen)

7.3.3 Musikdidaktik

C1 - Einführung in die Musikdidaktik und die Unterrichtspraxis

C2 - Konzeptionen der Musikdidaktik, Didaktik der Lernfelder, Tagespraktikum mit begleitendem Seminar

C3 - Musikpädagogische Soziologie und Psychologie in ihrer Anwendung auf die besonderen Problemfelder der Grundschule

7.4 Besondere Lehrveranstaltungen

Im Rahmen der musikalischen Praxis kann die/der Studierende während der gesamten Studienzeit im Chor des Instituts für Grundschulpädagogik singen. Das künstlerische Fachpraktikum findet vor Beginn des Hauptstudiums statt.

7.5 Schulpraktische Studien

Im Rahmen der Fachdidaktik wird ein Tagespraktikum im Umfang von 1 SWS semesterbegleitend durchgeführt.

7.6 Aufbau des Studiums

Das Studium im weiteren Fach Musik umfaßt 20 SWS und untergliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

7.6.1 Grundstudium

Das Grundstudium umfaßt in der Regel 3 Semester. Es sind 11 SWS aus den Lehrgebieten Musikalische Praxis (A1-A3) und Musikwissenschaft (B1-B3) zu belegen.

Wahlpflichtveranstaltung:

A1 - Instrumentalausübung/Gitarre, Klavier oder Akkordeon (3 SWS)

Pflichtveranstaltung:

A2 - Stimmbildung / Gesang (2 SWS)

Pflichtveranstaltung:

A3 - Musikalische Grundausbildung (2 SWS)

Pflichtveranstaltung:

B1 - Überblick zur europäischen Musikgeschichte (2 SWS)

Pflichtveranstaltung:

B2 - Werkanalyse Vokalmusik (1 SWS)

Pflichtveranstaltung:

B3 - Werkanalyse Instrumentalmusik (1 SWS)

Wahlveranstaltung:

A7 - Chorsingen (2-6 SWS)

Im Grundstudium ist im Bereich Musikwissenschaft im Teilgebiet Musikgeschichte ein Seminarreferat zu halten und in den Teilgebieten Werkanalyse/Vokalmusik bzw. Instrumentalmusik je eine schriftliche Analyse anzufertigen.

7.6.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium untergliedert sich in 6 SWS Didaktik des Musikunterrichts in der Grundschule (C1-C3) einschließlich schulpraktischer Studien und weiterer Wahlpflichtveranstaltungen im Bereich der Musikalischen Praxis (A4-A6).

Wahlpflichtveranstaltung:

A4 - Schulpraktisches Musizieren / Gitarre, Klavier oder Akkordeon (1 SWS)

Pflichtveranstaltung:

A5 - Chorleitung (1 SWS)

Wahlpflichtveranstaltung:

A6 - Musizierpraktische Kursangebote für Stimme und Instrument (1 SWS)

Wahlveranstaltung:

A7 - Chorsingen (2-6 SWS)

Pflichtveranstaltung:

C1 - Einführung in die Musikdidaktik und die Unterrichtspraxis (2 SWS)

Pflichtveranstaltung:

C2 - Konzeptionen der Musikdidaktik, Didaktik der Lernfelder, Tagespraktikum mit begleitendem Seminar (3 SWS)

Pflichtveranstaltung:

C3 - Musikpädagogische Soziologie und Psychologie in ihrer Anwendung auf die besonderen Problemfelder der Grundschule (1 SWS)

7.7 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im weiteren Fach Musik erfolgt auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (AmBek 1995 S. 2) und der Besonderen Zwischenprüfungsbestimmungen des weiteren Faches Musik für das Lehramt für die Primarstufe.

7.8 Fachpraktische Prüfung

Die fachpraktische Prüfung als Bestandteil der 1. Staatsprüfung erfolgt studienbegleitend; ihre Bewertung ergibt sich aus den Abschlußleistungen der Studienelemente des Bereiches A.

A1 - Nachweis anwendungsbereiter instrumentaler Grundfertigkeiten und spieltechnischer Fähigkeiten in Vortragsstücken verschiedener Genres sowie im Liedbegleitspiel, Begründung der Stilistik der Vorträge

ca. 20 Minuten

A2 - Nachweis über künstlerische Gestaltungsfähigkeit und künstlerischen Gestaltungswillen, emotionale Ausstrahlungskraft im vielseitigen Liedrepertoire (Sololied - Schulpraktisches Lied) und über Grundkenntnisse zur Stimmphysiologie und ihre Anwendung bei der Arbeit mit Grundschulkindern

ca. 20 Minuten

A5 - Nachweis über grundlegende Fertigkeiten im Einstudieren mehrstimmiger Chorsätze und gestalterische Fähigkeiten bei der Arbeit am Lied

ca. 30 Minuten

Die fachpraktische Prüfung als Bestandteil der 1. Staatsprüfung im Umfang von mindestens 4 SWS wird zum Abschluß des Hauptstudiums abgelegt. Die Note der fachpraktischen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der 3 Teilleistungen.

7.9 Voraussetzungen zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis des erfolgreich absolvierten Grundstudiums
2. Teilnahmebestätigung über den Besuch der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 9 SWS des Hauptstudiums
3. Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Unterrichtspraktika (Vgl. I. 9)
4. Musikalisch-künstlerisches Praktikum
5. Leistungsnachweis im Lehrgebiet Didaktik (C1, C2 oder C3 des Musikunterrichts)
6. Teilnahme am Chor des Instituts für Grundschulpädagogik

Die fachpraktische Prüfung als Bestandteil der 1. Staatsprüfung wird semesterbegleitend bis zum Abschluß des Hauptstudiums abgelegt.

Anlage

Beispiel für einen möglichen Studienverlauf für Musik als weiteres Fach

Lehrgebiet	Grundstudium	Hauptstudium	Semester						gesamt
			1	2	3	4	5	6	
A1 - Instrumental	3 SWS		1	1	1*				3 SWS
A2 - Gesang	2 SWS			1	1*				2 SWS
A3 - Musik. Grundausb.	2 SWS		1	1**					2 SWS
A4 - Schulprakt. Musiz.		1 SWS				1			1 SWS
A5 - Chorerziehung		1 SWS					1*		1 SWS
A6 - mu-prakt. Kurs		1 SWS						1	1 SWS
A7 - Chor									
B1 - Musikgeschichte	2 SWS		2**						2 SWS
B2 - Werkanalyse (vok.)	1 SWS			1**					1 SWS
B3 - Werkanalyse (instr.)	1 SWS				1**				1 SWS
C1 - Einf. Mu-Didaktik		2 SWS				2			2 SWS
C2 - Did. Konzepte		3 SWS					2	1	3 SWS
C3 - Musikpäd. Soz /Psy		1 SWS						1	1 SWS

* Bestandteil der fachpraktischen Prüfung

** Bestandteil der Zwischenprüfung

8. Sport

8.1 Studienziele

Mit der Ausbildung im Fach Sport erwerben die Studierenden sportwissenschaftliches, sportdidaktisches und sportpraktisches Wissen und Können mit dem Ziel der integrativen Anwendung im Schulsport der Primarstufe.

Sie werden befähigt, einen Sportunterricht in der Primarstufe zu gestalten, der auf die harmonische Gesamtentwicklung des Kindes, auf die Ausformung seiner Individualität, auf die Förderung seiner Gesundheit, die Erhöhung seiner Bewegungsfähigkeit und Bewegungsfreude sowie auf die Entwicklung seiner sozialen und sportlichen Handlungsfähigkeit zielt.

8.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist ein sportärztliches Unbedenklichkeitsattest.

8.3 Studieninhalte

Das Studium umfaßt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete:

8.3.1 Sporttheoretische Grundlagen

- Sportbiologische Grundlagen,
- Grundlagen der Bewegungslehre,
- Grundlagen der Sportpädagogik,
- Sportdidaktik der Primarstufe.

8.3.2 Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche (Pflicht- und Wahlpflichtausbildung)

- Sportartenübergreifendes Teilgebiet,
- Kleine Spiele,
- Sportspiele
 - . Basketball
 - . Handball
 - . Fußball
 - . Volleyball,
- Bewegungsschulung - Grundlagen Leichtathletik,
- Bewegungsschulung - Grundlagen Turnen,
- Schwimmen,
- Bewegungsschulung - Grundlagen Gymnastik/Tanz.

8.4 Besondere Lehrveranstaltungen

Die folgenden Lehrveranstaltungen können wahlweise im Grund- oder Hauptstudium belegt werden:

- Lehrgang in Sportförderunterricht oder für Freizeitsport an Grundschulen,
- Lehrgang für Winter- oder Wasserfahrtsport.

8.5 Schulpraktische Studien

Die schulpraktischen Studien (Tagespraktika) im Umfang von 1 SWS werden im Rahmen der Didaktikausbildung unter didaktisch-methodischen Schwerpunkten semesterbegleitend durchgeführt. Sie bestehen überwiegend aus Hospitationen und Unterrichtsversuchen in den Klassen 1-6 der Grundschule.

8.6 Aufbau des Studiums

Das Studium umfaßt ein dreisemestriges Grundstudium mit einem Umfang von 12 SWS, das mit einer Zwischenprüfung abzuschließen ist. Das Hauptstudium umfaßt 3 Semester mit einem Stundenvolumen von 8 SWS.

8.6.1 Grundstudium

Das für das Grundstudium zur Verfügung stehende Stundenvolumen von 12 SWS verteilt sich wie folgt auf die Bereiche und Teilgebiete des Faches Sport:

Sporttheoretische Grundlagen	
- Sportbiologische Grundlagen	2 SWS
- Grundlagen der Bewegungslehre	1 SWS
- Grundlagen der Sportpädagogik	1 SWS
Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche	
- Sportartenübergreifendes Teilgebiet	1 SWS
- Kleine Spiele	1 SWS
- Bewegungsschulung - Grundlagen Leichtathletik	2 SWS
- Bewegungsschulung - Grundlagen Turnen	2 SWS
- Schwimmen	2 SWS

8.6.2 Hauptstudium

Das für das Hauptstudium zur Verfügung stehende Stundenvolumen von 8 SWS verteilt sich wie folgt auf die Bereiche und Teilgebiete des Faches Sport:

Sportdidaktik der Primarstufe		4 SWS
Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche		
- Spiele (Wahlpflichtausbildung - 2 von 4 nach Wahl)		2 SWS
. Basketball		
. Handball		
. Fußball		
. Volleyball		
- Bewegungsschulung - Grundlagen Gymn./Tanz		2 SWS

8.7 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im weiteren Fach Sport erfolgt auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (AmBek Nr. 1/95, S. 2) und der Besonderen Zwischenprüfungsbestimmungen des weiteren Faches Sport für das Lehramt für die Primarstufe.

8.8 Fachpraktische Prüfung

Die Prüfung im Bereich Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche findet in allen Sportarten der Pflicht- und Wahlpflichtausbildung des Grund- und Hauptstudiums statt. Die Prüfung wird in der Regel unmittelbar nach Abschluß der Studien in der jeweiligen Sportart/dem jeweiligen Sportbereich abgeschlossen und besteht aus

- a) einer Prüfung des sportpraktischen Könnens und
- b) einer Prüfung der sportartspezifischen Kenntnisse, einschließlich der methodischen Kenntnisse in dieser Sportart/diesem Sportbereich.

Die Prüfung b) erfolgt in einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht von mindestens 45 Minuten Dauer. Die Aufgaben für die Prüfung des sportpraktischen Könnens sind in einer gesonderten Ausführungsbestimmung festgelegt

8.9 Voraussetzungen für die Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Für die Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium,
2. Teilnahmenachweis über den Besuch der obligatorischen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 8 SWS,
3. Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Unterrichtspraktika,
4. Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium in Sportdidaktik (vgl. I.10.),
5. Nachweis der sportpraktischen Prüfungen (Spiele, Bewegungsschulung - Grundlagen Gymnastik/Tanz),
6. Nachweis über die Ausbildung in "Erste Hilfe",
7. Befähigungsnachweis als Rettungsschwimmer (Silber),
8. Teilnahmenachweis am Winter- oder Wasserfahrtsportlager,
9. Teilnahmenachweis am Lehrgang in Sportförderunterricht oder für Freizeitsport an der Grundschule.

Anlage

Beispiel für einen möglichen Studienverlauf für Sport als weiteres Fach

Lehrgebiet	Grundstudium	Hauptstudium	Semester						ges.
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1. Sportbiologische Grundlagen	2	-	1	1	-	-	-	-	2
2. Grundlagen der Bewegungslehre	1	-	1	-	-	-	-	-	1
3. Grundlagen der Sportpädagogik	1	-	-	-	1	-	-	-	1
4. Sportdidaktik/Primarstufe	-	4	-	-	-	1	1	2	4
5. Theorie und Praxis der Sportarten / Sportbereiche									
5.1. Sportartenübergreifendes Teilgebiet	1	-	-	-	1	-	-	-	1
5.2. Spielen ¹	1	2	-	-	1	1	1		3
5.3. Bewegungsschulung - Grundlagen Leichtathletik	2	-	1	1	-	-	-	-	2
5.4. Bewegungsschulung - Grundlagen Turnen	2	-	1	1	-	-	-	-	2
5.5. Bewegungsschulung - Grundlagen Gymnastik/ Tanz	-	2	-	-	-	1	1	-	2
5.6. Schwimmen	2	-	-	1	1	-	-	-	2
Gesamt	12	8	4	4	4	3	3	2	20

- ¹ - Kleine Spiele
 - Sportspiele (2 von 4 nach Wahl)
 . Basketball
 . Fußball
 . Handball
 . Volleyball

III. Schlußvorschriften

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.